

**Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Iserlohn
(3. Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.06.2011**

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 07.06.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Iserlohn vom 16. Dezember 1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2001 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und auf §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) 1 Hund gehalten wird,	90,00 €
b) 2 Hunde gehalten werden, je Hund	108,00 €
c) 3 oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund	126,00 €

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 oder Steuerermäßigung nach § 5 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten, und für Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2011 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Iserlohner Kreisanzeiger und Zeitung" nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 08.06.2011

Dr. Ahrens

Bürgermeister